

## **Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage gemäß § 81 GewO 1994**

### **Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung**

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Mit Eingabe vom 29. April 2025, letztmalig ergänzt am 10. April 2026, hat die **In-  
fineon Technologies Austria AG** um die gewerbebehördliche Genehmigung der  
Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch Erweiterung der SOx-Abreini-  
gung in Bau 18 und Demontage der Lösemittelabreinigungsanlage in Bau 16 am  
Standort Siemensstraße 2-4, 9500 Villach angesucht.

*Kurze Beschreibung des Verfahrensgegenstandes:*

*In Bau 18 werden eine zusätzliche Lösemittelabreinigungs-/SOx-Anlage sowie  
zwei zusätzliche Kamine errichtet. Weiters wird in Bau 16 die Lösemittelabreini-  
gungsanlage demontiert. Insgesamt dient das Projekt der Erweiterung/Erhöhung  
der Abluftreinigungskapazität (lösemittelhaltige Abluft). Die Abluftreinigungsanla-  
gen bestehen jeweils (vereinfacht) aus einem Konzentrador und einer Lösemittel-  
verbrennungsanlage.*

*Die für die Behandlung der lösemittelhaltigen Abluft relevanten Anlagen sind als  
Teil der IPPC-Anlage zu betrachten. Die emissionsrelevanten Abluftströme wer-  
den über die neu zu errichtenden Kamine K29 und K30 abgegeben. Durch die Än-  
derung ist mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen  
oder die Umwelt zu rechnen. Es handelt sich somit um keine wesentliche Ände-  
rung einer IPPC-Anlage. **Es ist daher kein Änderungsverfahren gemäß §§ 81a  
Z. 1, 353a Abs. 2, 356a GewO 1994 durchzuführen.***

#### **Ort**

Siemensstraße 2 – 4, 9500 Villach  
(Treffpunkt: Siemensstraße 2, Bau 01 – Springbrunnen)

#### **Datum**

Donnerstag, 21. Mai 2026

#### **Zeit**

14 Uhr

**Beteiligte** können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen. Bevollmächtigter / Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eine/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zum Beispiel einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, ein Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist;
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihren Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

**Beteiligte** können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Akt Zl.: 1/A-BA-04315/2025/T.283

**Ort**

Abteilung Anlagenrecht und Umweltschutz des Magistrates der Stadt Villach, Rathausplatz 1, 9500 Villach (Rathaus)

**Datum**

ab Zustellung

**Zeit**

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag und Donnerstag von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

**Stiege/Stock/Zimmer Nr.**

Eingang I, 3. Stock, Zimmer-Nr. 306

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch

- durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
- Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 haben die Eigentümer der betroffenen Häuser derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden)
- sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde kundgemacht.

Gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG verlieren jedoch in diesem Verfahren jene Nachbarn gemäß § 75 Abs. 2 GewO 1994, die nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Augenscheinsverhandlung Einwendungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 gegen die Anlage erheben, ihre **Stellung als Partei** (Parteienrechte sind z.B. Akteneinsicht, Parteiengehör, Bescheidzustellung, Beschwerderecht).

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Nachbarn** im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Es besteht **keine Verpflichtung** zur Teilnahme an der Augenscheinsverhandlung. Ein Erscheinen zur Verhandlung ist nur erforderlich, wenn beabsichtigt ist, mündlich Einwendungen vorzubringen.

**Rechtsgrundlagen:** §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, §§ 81 und 356 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 sowie § 154 Strahlenschutzgesetz 2020

**Hinweis:**

Unabhängig von einer Parteistellung oder der Abgabe von Äußerungen im Zuge dieses Verfahrens können Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 Beschwerden über Belästigungen durch die Betriebsanlage auch später jederzeit beim Magistrat der Stadt Villach, Abteilung Anlagenbehörde, vorbringen.

Für den Bürgermeister:

Mag. Martin Sonvilla  
Abteilungsleiter

**Verteiler:**

- A) Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag (Amtstafel)
- B) Verlautbarung auf der Internetseite der Stadt Villach
- C) Stadt Villach, Anlagenrecht und Umweltschutz, im Hause – mit dem Ersuchen um Anschlag an den Häusern:

Abstimmungsstraße 1, 1a, 5, 7, 9;  
Buschweg 7, 12;  
Feldweg 8, 9, 11, 13, 17, 19, 21;  
Getreideweg 20, 20a, 22, 24;  
Karawankenweg 46a, 48, 54, 56;  
Siemensstraße 1, 2, 3, 4, 5, 7, 12;  
Viktor-Arneitz-Weg 3a, 3b, 3c, 5l, 7, 15;  
Weidenweg 41;  
Wolfram-von-Eschenbach-Straße 36, 40, 44, 48, 50;

The logo for the city of Villach, featuring the word "villach" in a bold, lowercase, sans-serif font. The text is black and is set against a bright yellow rectangular background.

**Dieses Dokument wurde amtssigniert.**

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <https://villach.at/Amtssignatur>